

Frau Senatorin Ramona Pop
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe
Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin

Geschäftsstelle

Rehagener Straße 34
12307 Berlin (Lichtenrade)
Telefon (030) 7 44 88 72
Telefax (030) 7 44 02 18
www.hwgvl-lichtenrade.de
info@hwgv-lichtenrade.de

26. März 2021

Solargesetz Berlin

Sehr geehrte Frau Senatorin Pop,

der Senat hat den Entwurf eines Solargesetzes vorgelegt.

Grundsätzlich halten wir es für richtig, das Potential der Berliner Dächer für die Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zu nutzen. Das Solargesetz mit einer Installationspflicht ist u.E. jedoch zumindest derzeit der falsche Weg.

Die Gründe, warum u.E. zu wenig Photovoltaikanlagen installiert werden, liegen an diversen gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene. Hier wäre es wünschenswert, wenn sich das Land Berlin für Änderungen einsetzen würde.

In den Ausführungen zum Solargesetz wird auf das Mieterstromgesetz verwiesen, wonach Vermieter den Strom an Mieter verkaufen könnten. Dies klingt einfach, ist es aber nicht. Nach § 42a Energiewirtschaftsgesetz wird der Eigentümer/Vermieter somit Stromhändler und muss auch die Stromversorgung der Mieter sicherstellen, wenn über das eigene Dach kein Strom produziert wird. Hinzu kommt, dass der Vermieter seine Mieter nicht zur Abnahme des auf dem Haus produzierten Stromes zwingen kann. Wollen die Mieter das nicht, kann der Vermieter den Strom „nur“ in das Netz einspeisen und muss deutliche finanzielle Einbußen (Wegfall des Mieterstromzuschlags) hinnehmen. Professionelle Anbieter von Mieterstromverträgen kalkulieren eine Teilnahme von mindestens 50% der Bewohner eines Hauses, damit eine Anlage wirtschaftlich ist.

Auch die Verpachtung eines Daches an externe Betreiber ist nicht immer möglich. Zu kleine Dächer sind für derartige Anbieter uninteressant, da unwirtschaftlich (bestimmte Investitionskosten bestehen unabhängig von der Anlagenfläche auf dem Dach, z.B. Änderungen am Hausanschluss, Wechselrichter, Zähler etc.). Und selbst bei großen Dachflächen nehmen professionelle Anbieter Abstand von Angeboten. Aus Lichtenrade ist uns ein größeres Projekt bekannt, wo die Berliner Stadtwerke (immerhin Landesunternehmen) aus wirtschaftlichen Gründen kein Angebot abgegeben haben.

Alles in allem ist Mieterstrom nur für professionelle Wohnungsunternehmen überhaupt denkbar. Für private Vermieter eines Miethauses ist das nicht umsetzbar. Noch komplizierter werden Photovoltaikanlagen und Mieterstromprojekte in Wohnungseigentümergeinschaften.

Die Nutzung für den Eigenverbrauch ist bei Einfamilienhäusern, wo in der Regel der Eigentümer selbst wohnt, relativ einfach umsetzbar. Bei Mehrfamilienhäusern macht der Eigenverbrauch im gemeinschaftlichen Bereich nur Sinn, wenn es relativ viele Abnehmer (Hausbeleuchtung, Heizung, Aufzugsanlage, Lüftungsanlage, Tiefgarage etc.) gibt. Bei einem Miethaus im Altbau mit Gasetagenheizungen fallen außer Hausbeleuchtung und Klingelanlage keine Stromverbräuche an, so dass es kaum einen Eigenverbrauch gibt und der überwiegende Teil wieder ins Netz eingespeist werden muss.

Ferner kann der Betrieb einer Solaranlage bei juristischen Personen zu zusätzlichen steuerlichen Belastungen führen. Eigentlich Gewerbesteuer-freie Mieteinkünfte können bei höheren Einnahmen aus der Stromproduktion der Gewerbesteuer unterworfen werden („Abfärbung“).

Durch die geplante Solarpflicht werden Eigentümer wirtschaftlichen und ggf. steuerlichen Risiken unterworfen, die sie nicht beeinflussen können. Solange es hier keine anderen Regelungen gibt, ist eine Solarpflicht nicht akzeptabel. Für die Vereinfachung des Mieterstroms gibt es zahlreiche Vorschläge aus der Wohnungswirtschaft, die bei politischen Entscheidungen bisher jedoch keine Beachtung fanden. Die steuerlichen Fragen lassen sich relativ einfach durch eine Gesetzesänderung regeln, dies bisher jeder Finanzminister aus fiskalischen Gründen abgelehnt hat. Hier findet immer wieder das Prinzip „wasch mich, aber mach mich nicht nass“ Anwendung (wir sollen Solarstrom, aber es dürfen keine Steuerausfälle entstehen).

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen im weiteren Gesetzesverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Behrend
1. Vorsitzender